

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der TIGON AG i.V.m. der Vermittlungsvereinbarung

### 1. Geltungsbereich

**(1)** Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen der TIGON AG, Prüfeninger Schloßstraße 2 a, 93051 Regensburg (im Folgenden „TIGON AG“ genannt) sind Grundlage für sämtliche Angebote, Verträge und Leistungen, die im Rahmen der Vermittlungsvereinbarung zwischen der TIGON AG und deren Vermittlern getätigt bzw. abgeschlossen werden und für den Vertrag zur Nutzung dieser Vermittlungsvereinbarung selbst. Spätestens mit Entgegennahme der Leistung gelten die Geschäftsbedingungen als angenommen.

**(2)** Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB.

**(3)** Entgegenstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermittlers wird ausdrücklich widersprochen. Diese werden nur anerkannt, wenn sie ausdrücklich und schriftlich vereinbart sind.

### 2. Vertragsschluss - Angaben und Pflichten des Vermittlers

**(1)** Sämtliche Beschreibungen oder sonstige Informationen auf den Internetseiten oder in Broschüren der TIGON AG stellen immer nur unverbindliche Aufforderungen an den Vermittler dar, selbst Angebote zum Abschluss eines Vertrages abzugeben. Ein Vertrag kommt erst mit einer schriftlichen oder in Textform zu erteilenden Auftragsbestätigung der TIGON AG bzw. mit der Unterzeichnung der Vertragsunterlagen durch alle Vertragsparteien zustande.

**(2)** Der Vermittler sichert zu, dass die von ihm im Rahmen des Vertragsangebots oder des Vertragsschlusses gemachten Angaben über seine Person und sonstige vertragsrelevante Umstände, insbesondere die Angaben auf dem Erfassungsbo-

gen, vollständig und richtig sind. Der Vermittler verpflichtet sich, die TIGON AG jeweils unverzüglich über Änderungen der Daten zu unterrichten und der Kunde hat auf Anfrage der TIGON AG die Daten zu bestätigen. Bei Verstoß ist die TIGON AG berechtigt, die vertraglichen Leistungen sofort einzustellen.

**(3)** Dem Vermittler ist bewusst, dass insbesondere die Nutzung der Service-Plattform auf der Homepage der TIGON AG passwortgeschützt erfolgt und die Eingabe eines Benutzernamens und eines dazugehörigen Kennwortes (Zugangsdaten) erfordert. Die Zugangsdaten sind personengebunden und nicht übertragbar. Die Verwendung identischer Zugangsdaten durch mehrere Personen (Nutzer) ist unzulässig. Verstößt der Vermittler schuldhaft gegen seine Verpflichtung, einem unberechtigten Dritten die Softwarenutzung zu ermöglichen, ist TIGON AG berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos und mit sofortiger Wirkung zu kündigen und den Zugang zu sperren.

### 3. Änderungsvorbehalt

**(1)** Die TIGON AG ist berechtigt bei Vorliegen eines sachlichen Grundes ihre Leistungen oder Teile der Leistungen zu ändern oder zu verkürzen, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen der TIGON AG für den Vermittler zumutbar ist. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere vor,

- wenn die Leistung für die TIGON AG selbst nur noch mit gestiegenen wirtschaftlichen Aufwendungen möglich ist oder
- wenn die kooperierenden Versicherer gegenüber der TIGON AG ihr entsprechendes Leistungsangebot einschränken.

**(2)** Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen können mit Zustimmung des Vermittlers geändert werden. Die Zustimmung zur Änderung gilt als erteilt, sofern der Vermittler der Änderung nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung widerspricht. Die TIGON AG verpflichtet sich, den Vermittler mit der Änderungsmitteilung auf die Folgen eines unterlassenen Widerspruchs besonders hinzuweisen. Widerspricht der

Vermittler fristgemäß, so ist die TIGON AG berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, an dem die geänderten oder ergänzenden Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

#### 4. Sonderkündigungsrecht

(1) Die TIGON AG ist unabhängig von der vertraglich vereinbarten Dauer berechtigt aus folgenden Gründen die Vermittlungsvereinbarung zu kündigen:

- wenn die Vertragsdurchführung auf kostenfreier Basis bis zur nächsten ordentlichen Kündigungsmöglichkeit für die TIGON AG wirtschaftlich nicht mehr tragbar ist;
- wenn die Angaben des Vermittlers im Rahmen der Anmeldung zur Nutzung des Maklerservice, insbesondere auf dem Erfassungsbogen, unrichtig sind

(2) Die TIGON AG kann den Vertrag im Fall des Absatz 1 mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

(3) Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

#### 5. Haftungsbeschränkung

(1) Die TIGON AG und ihre gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haftet die TIGON AG und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; „wesentliche Vertragspflichten“ sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner deshalb vertrauen darf.

(2) Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

#### 6. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist, sofern der Vermittler Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Regensburg.

#### 7. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen der Vermittlungsvereinbarung und aller Verträge, die auf Basis der Vermittlungsvereinbarung abgeschlossen werden, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von der Schriftformklausel.

Nebenabreden sowie Ergänzungen der Verträge sind rechtsunwirksam, soweit sie nicht schriftlich von der TIGON AG bestätigt worden sind.

(2) Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(3) Die Rechtsbeziehungen zwischen der TIGON AG und dem Vermittler unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung möglichst nahe kommende Ersatzbestimmung, die die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Bestimmungen gekannt hätten.

**Stand (März 2014)**